



Leseprobe aus Freres, Risikomanagement im Kinderschutz,
ISBN 978-3-7799-7614-1 © 2023 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7614-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7614-1)

Inhalt

1. Einleitung	9
2. Forschungsstand	14
2.1 Befunde	15
2.2 Erklärungsansätze	22
2.3 Forschungsdesiderat	27
3. Methode: Grounded-Theory-Ethnographie	29
3.1 Ethnographischer Zugang	29
3.2 Grounded Theory	35
3.3 Theoretical Sampling der Studie	39
3.4 Ethnographische Datenerhebung	45
3.5 Feldzugang	46
3.6 Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte	52
4. Ergebnisse	54
4.1 Das Untersuchungsfeld: Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes	54
4.2 Gefährdungsmeldung bei Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung	60
4.3 Schadenorientierung als Fokus der Entscheidungsfindungsfrage	62
4.4 Normalitätstest: Wie wird Schädigung gerechtfertigt?	68
4.4.1 Fallfamilie Poch: Die Wurst im Wäschekorb	69
4.4.2 Fallfamilie Pfeil: Erfolgreiche Vorderbühnenpräsenz	79
4.4.3 Fallfamilie Pilz: Das Dilemma auf dem Marmorboden	93
4.4.4 Fallfamilie Vogel: Die Responsibilisierung des Kindes	115
4.4.5 Zusammenfassung: Normalitätstest	133
4.5 Resistenztest: Schädigung produzierbar?	135
4.5.1 Fallfamilie Müller/in: Dekonstruktion und Degradierung elterlicher Identität	136
4.5.2 Fallfamilie Mayer: Die „Good-Cop-/Bad-Cop-Strategie“	158

4.5.3	Fallfamilie Schulze: Krisenresistenz und Krisenbewältigungskompetenz	167
4.5.4	Zusammenfassung: Resistenztest	178
5.	Diskussion: Die Grounded Theory	180
5.1	Die Grounded Theory: Risikomanagement-Heuristik	180
5.2	Die Risikomanagement-Heuristik im Licht der Gigerenzerschen Theorie heuristischen Entscheidens	187
5.3	Mögliche Grenzen der Risikomanagement-Heuristik	202
6.	Limitationen	221
7.	Schlussbetrachtung: Fragilitätstests und antifragile Elternschaft	225
	Literatur	232

1. Einleitung

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt stand in den letzten Jahren oft im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz durch den ASD stellt einen neuralgischen Punkt in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Im Sinne des Wächteramts ist der Staat verpflichtet, vorhersehbare Gefahren für das Wohl eines Kindes zu verhindern und einer (weiteren) Schädigung vorzubeugen (vgl. Kindler 2003, S. 3). Dabei entscheidet sich: wird ein Fall zum Fall für das Jugendamt und beginnt damit möglicherweise eine Hilfe zur Erziehung, die sich von niedrigschwelligen Unterstützungen bis hin zur Fremdplatzierung eines Kindes bewegen kann. Die Frage, wie diese Entscheidungen von den Fachkräften getroffen werden, wurde in den letzten Jahren vermehrt untersucht (vgl. Ackermann 2017; Franzheld 2017b; Gautschi 2021; Marks/Sehmer/Thole 2018; Retkowski 2012). Insbesondere die Fälle, in denen ein Kind, dessen Familie vom Jugendamt betreut wurde, zu Tode gekommen oder von den Eltern misshandelt worden ist, wie der „Fall Kevin“ im Jahre 2006 (vgl. Brandhorst 2015) oder auch die jüngst im Jahre 2020 aufgedeckten Missbrauchsfälle in Lüdge haben dazu geführt, dass die Arbeit des ASD in den Fokus der Öffentlichkeit gelangte. Hierbei zeigt sich, dass die Entscheidungen, die von den Fachkräften¹ des ASD zu treffen sind, besonders weitreichende Konsequenzen für die Kinder, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte² und letztendlich – in rechtlicher Hinsicht – auch für die Fachkräfte des ASD selbst haben können. Mit einer Fehleinschätzung kann das Leben eines Kindes bedroht sein, was die Herausforderung dementsprechend zuspitzt. Ferner treten bei der Frage um Urteils- und Entscheidungsfindung im Kinderschutz allgemeine wohlfahrtstheoretische Fragen um einen erstarkenden Risikodiskurs und zum professionellen Umgang mit zunehmend umfassend konstruierten Risiken (vgl. Dollinger 2017) besonders klar zutage.

Den Fachkräften des ASD kommt somit eine besonders herausfordernde Aufgabe zu: Es geht um die Einschätzung darüber, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Nach Kindler (2000, S. 2) sind Gefährdungseinschätzungen an verschiedenen Stellen im Kinder- und Jugendhilfesystem notwendig, um beispielsweise

-
- 1 In dieser Arbeit dient der Begriff „Fachkraft“ als Sammelbezeichnung für die qualifizierten Personen, die im ASD tätig sind und die auch als Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Bezirkssozialarbeiter*innen oder Kinderschutzfachkräfte bezeichnet werden. Auf die unterschiedlichen Bezeichnungen wird an relevanten Stellen zurückgegriffen, wenn entsprechende Unterscheidungen für die Untersuchung relevant sind.
 - 2 In dieser Arbeit wird der Begriff „Eltern“ verwendet; er schließt andere Erziehungsberechtigte mit ein.

über eine Herausnahme eines misshandelten Kindes zu entscheiden oder auch um die Rückführung eines Kindes zu den misshandelnden Eltern zu bewerten. Einschätzungen darüber, ob eine „Kindeswohlgefährdung“, wie es im VIII Sozialgesetzbuch heißt, vorliegt, sollen in den Jugendämtern im Zusammenwirken von Fachkräften des ASD getroffen werden. Die Fachkräfte sind nach § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, eine Abschätzung von Gefährdungsrisiken beim Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Diese Einschätzung impliziert immer auch eine Prognose, ist sie doch eine Einschätzung über die Zukunft.

Bei näherer Betrachtung der internationalen Landschaft der Entscheidungsfindung im Kinderschutz, ist zu erkennen, dass Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz auf höchst unterschiedliche Art und Weise erstellt werden. In Kalifornien beispielsweise arbeiten die Fachkräfte des Jugendamts mit standardisierten Bögen, die sie sehr ernst nehmen und sorgsam ausfüllen. Die Summe der ausgewählten Items ergibt dort eine Gefährdungseinschätzung. International haben Studien gezeigt, dass die standardisierten Prognosen eine hohe Validität zeigen (vgl. Johnson/Clancy/Bastian 2015). In Deutschland wird anders vorgegangen. So werden Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung hierzulande von Fachkräften des Jugendamtes ohne die Verwendung von statistischen Modellen getroffen. Die Fachkräfte haben hierzu keinen standardisierten, aktuarialistischen Bogen, aus dem durch die Summe angekreuzter Items eine Kindeswohlgefährdungseinschätzung resultiert. Es stellt sich somit die Frage, auf welche Weise die Fachkräfte deutscher Jugendämter zu der Kindeswohlgefährdungseinschätzung kommen?

Die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos für ein Kind beruht auf Annahmen über zukünftige Entwicklungen, die jedoch niemand vorhersehen kann. Wie schätzen Fachkräfte ein, ob das Kindeswohl in naher oder ferner Zukunft verletzt werden könnte und wie gehen sie vor, um diese Prognose zu treffen? Dieser Frage soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Für die Fachkräfte des Jugendamts gibt es keine Standards, die detailliert festlegen, wie diese Einschätzung vollzogen werden soll. Darüber hinaus ist „Kindeswohlgefährdung“ breit und in den entsprechenden Rechtsnormen nur unbestimmt gefasst. So wird rechtlich in „der zentralen Norm zur Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB, [...] zwischen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdung des Kindeswohls differenziert“ (Höyneck/Haug 2012, S. 20). Fachkräfte scheinen außerdem selbst bei ähnlich gelagerten Fällen zu unterschiedlichen Einschätzungen zu gelangen (vgl. Seidenstücker/Weymann 2017).

Um sich der Frage nach der Urteils- und Entscheidungsfindung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu nähern, hat die Autorin in ASDs ausgewählter Jugendämter geforscht und die Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit, vor allem aber zu Hausbesuchen begleitet. Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des Projekts „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungs-

einschätzungen bei unangemeldeten Hausbesuchen in der Sozialen Arbeit“, welches von der Deutschen Forschungsgemeinschaft von Juni 2016 bis Mai 2018 gefördert wurde. Die Autorin war Mitarbeiterin in dem Projekt. Ziel der Studie war es, dazu beizutragen, die „Black Box“ der Urteils- und Entscheidungsfindung³ im Bereich des Kinderschutzes durch eine detaillierte empirische Rekonstruktion der Urteilsbildungspraxis der Fachkräfte zu öffnen. Hierzu wurden angemeldete und unangemeldete Hausbesuche der ASDs verschiedener Jugendämter in Deutschland durch die Autorin ethnographisch untersucht. Dabei wurden die Fachkräfte im ASD wie bei einem „Job Shadowing“ in der täglichen Arbeitspraxis begleitet. Dies beinhaltete die teilnehmende Beobachtung der Fachkräfte in unangemeldeten und angemeldeten Hausbesuchen bei den Familien, die Teilnahme an Team- und Fallbesprechungen, Akteneinsichten, Interviews mit Fach- und Leitungskräften, sowie die Beobachtung der Fachkräfte bei Gesprächen mit Eltern im Jugendamt. Die Autorin hat die Fachkräfte in ihrer ethnographischen Beobachtung zu den Familien nach Hause begleitet, ist ihnen gefolgt und war immer dort, wo sie auch waren. Haben sich die Fachkräfte in den Räumlichkeiten der Wohnung einer Familie umgesehen, ist sie mitgegangen. Ebenso war die Autorin dabei, wenn sie ein Einzelgespräch im Kinderzimmer mit einem Kind geführt haben. Darüber hinaus hat sie die Fachkräfte auf dem Weg zu den Familien und zurück ins Büro, sowie in ihrem Alltag im ASD begleitet. Sie hat den Arbeitstag mit den Fachkräften begonnen und mit ihnen beendet. Sie hat sie zu Hause besucht, ist mit ihnen im Auto mitgefahren und hat an angemeldeten und unangemeldeten Hausbesuchen teilgenommen. Sie konnte die Atmosphäre in den verschiedenen ASDs miterleben und sehen, wie der jeweilige ASD eingerichtet und ausgestattet ist, wie die Fachkräfte miteinander umgegangen sind und wann und wie sie zusammen Zeit verbracht haben. Ebenso konnte sie die Atmosphäre bei den Hausbesuchen miterleben, und erfahren, wie die Stimmung dort war, wie sich alle Beteiligten in den verschiedenen Situationen verhalten haben und wie es dort ausgesehen und gerochen hat. Die Autorin hat die Fachkräfte nach den Hausbesuchen über deren Empfindungen und Einschätzungen zu den Fällen bzw. Familien befragt und an den Fallbesprechungen vor und nach den Hausbesuchen teilgenommen.

In der ethnographischen Feldphase wurde die Autorin von ihrer damals achtjährigen Tochter gefragt, was sie denn genau mache, wenn sie wieder einmal eine Woche nicht da ist. Die Autorin erklärte ihr, dass sie in Jugendämtern in Deutschland forsche und untersuche, wie die Fachkräfte zu einer Kindeswohlgefährdungseinschätzung kommen. Denn die Fachkräfte müssten etwa bei Familien zu Hause herausfinden, ob ein Kind von seinen Eltern geschlagen wird

3 In dieser Arbeit werden die Begriffe der Urteils- und Entscheidungsfindung bzw. -bildung synonym verwendet, so wie auch im englischen Diskurs allgemein von „judgement and decision making“ die Rede ist.

oder nichts zu essen bekommt. Und da manche Eltern nicht zugeben, dass sie ihr Kind „hauen“, sei das für die Fachkräfte schwierig herauszufinden. Die Tochter entgegnete daraufhin der Autorin: „Aber Mama, wenn die Fachkräfte das herausfinden wollen, wieso verstecken sie sich nicht einfach bei den Familien zu Hause im Schrank, dann würden sie doch sehen, ob die ihr Kind hauen.“ – Irgendwie hat sie ja recht: damit wäre die ganze Frage nach der Kindeswohlgefährdungseinschätzungen gelöst. Wenn man acht Jahre alt ist, spielen datenschutzrechtliche und kontrollethische Bedenken noch keine Rolle. Doch selbst wenn die Fachkräfte gesehen hätten, dass die Eltern ihr Kind schlagen, würde sich die Frage stellen, ob damit die Gefährdungseinschätzung auch bereits sicher abgeschlossen wäre. Ist mit dieser Beobachtung zweifelsfrei festgestellt worden, dass das Wohl des Kindes „gefährdet“ ist? Ist mit der Tatsache, dass die Eltern das Kind einmal geschlagen haben auch sogleich klar, dass die Eltern ihr Kind wieder schlagen werden? Dieses Gedankenexperiment zeigt, dass es selbst bei einer Totalüberwachung der Eltern nicht ohne Interpretationsleistung durch sozialpädagogische Fachkräfte geht, die interpretieren müssen, was als Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls gelten soll. In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie Fachkräfte des ASD mit dieser Komplexität umgehen.

In den folgenden Kapiteln⁴ werden der internationale Forschungsstand zu den Bedingungen, Effekten und Prozessen der Urteils- und Entscheidungsfindung im Kinderschutz sowie zentrale theoretische Modelle zur Erklärung der Befunde systematisch dargestellt (Kap. 2). Im anschließenden Methodenkapitel (Kap. 3) wird die Methode der Grounded-Theory-Ethnographie vorgestellt (Kap. 3.1 und 3.2). In Form eines theoretical samplings wird die Auswahl der beforschten Jugendämter dargelegt und damit die Durchführung der ethnographischen Datenerhebung eingeleitet (Kap. 3.3–3.5). Dieser methodischen Reflexion des Feldzugangs folgen Überlegungen zu ethischen Aspekten der Forschung (3.6). Im Lichte des dargelegten Forschungsstands werden anschließend die Befunde der ethnographischen Studie präsentiert (Kap. 4), in der untersucht wurde, wie Kinderschutzfachkräfte bei Hausbesuchen Urteile bilden und Entscheidungen fällen. Es wird gezeigt, inwiefern der Kinderschutz im ASD mit einer Kindeswohlgefährdungsmeldung beginnt, der die Fachkräfte nachgehen müssen (Kap. 4.1 und 4.2). Es wird rekonstruiert, inwiefern die Fachkräfte dabei nach einer „Schadenorientierung“ vorgehen, indem sie identifizieren, ob bereits ein Schaden an dem als gefährdet gemeldeten Kind eingetreten ist (Kap. 4.3). Anhand von detaillierten Rekonstruktionen von Feldbeobachtungen wird dann gezeigt, inwiefern die Fachkräfte – je nachdem, ob sie von einem vorliegenden Schaden ausgehen oder nicht

4 Die Kapitel enthalten überarbeitete Textpassagen, welche die Autorin bereits veröffentlicht hat (siehe: Bastian/Freres/Schrödter 2017; Freres 2020; Freres/Bastian/Schrödter 2019; Freres/Thalheim 2020; Thalheim/Freres/Schrödter 2020).

–, in der Gefährdungseinschätzung bei den Familien entweder einen „Normalitätstest“ (Kap. 4.4) oder einen „Resistenztest“ (Kap. 4.5) anwenden. Diese Testverfahren stellen die Bedarfsprüfung im System der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Anwendung dieser Testverfahren wird insgesamt anhand von sieben Kinderschutzfällen rekonstruiert. In der Gesamtzusammenführung der rekonstruierten Daten wird danach in Form einer Grounded Theory gezeigt, inwiefern die Fachkräfte ein „Risikomanagement“⁴⁵ betreiben, dass einer Heuristik folgt (Kap. 5.1) und inwiefern diese Heuristik an die Theorie heuristischen Entscheidens der Forschergruppe um Gerd Gigerenzer anschlussfähig ist (Kap. 5.2). Ferner wird darauf eingegangen, welche Grenzen diese Heuristik im Kinderschutz aufweist (Kap. 5.3). Schließlich werden mögliche Grenzen dieser Arbeit reflektiert (Kap. 6). Im Ausblick (Kap. 7) wird diskutiert, inwiefern die Testverfahren im Anschluss an Nassim Nicholas Taleb als „Fragilitätstest“ verstanden werden können, und es wird die Frage gestellt, inwiefern das System der Kinder- und Jugendhilfe, welches stigmatisierende Fragilitätstests hervorbringt, zu überdenken wäre.

5 Der Begriff des Risikomanagements wird in der Literatur sehr unterschiedlich verwendet. Er wird zum Teil in Beziehung zu probabilistischen Risikoassessmentmethoden benutzt und damit gerade nicht vom Risikoassessment unterschieden. Auch werden managerialistische Deprofessionalisierungsercheinungen damit bezeichnet, also solche, bei denen sich „die Mitarbeiterinnen bei ihrem Handeln strikt an die (...) etablierten formalen Vorgaben halten“ (Klatetzki 2020b, S. 452; Marks/Sehmer 2017; so etwa auch bei: Ziegler 2006). Solchen Strategien wird vorgeworfen, „an die Stelle einer fallbezogenen Problemorientierung eine Orientierung an die bürokratischen Regeln“ (ebd.) zu setzen. In dieser Arbeit dagegen bezeichnet er ganz allgemein die Konstitution und Verwaltung des Kinderschutzfalles, zum Beispiel entlang einer impliziten Heuristik ohne Rückgriff auf ein probabilistisches Risikoassessment und bürokratische Vorgaben.

2. Forschungsstand

Die bisher vorliegenden Untersuchungen zur Urteils- und Entscheidungsfindung von Fachkräften im Kinderschutz fördern die Komplexität dieser Prozesse zutage. Oft wird dabei der Begriff des Kinderschutzes jedoch nicht differenziert betrachtet und damit nicht klar verschiedene Bereiche des Kinderschutzes unterschieden. So ist zuerst zu entscheiden, wie weit man den Begriff des Kinderschutzes fassen möchte. Entsprechend gilt es, zwischen einem Kinderschutz im weiten und einem Kinderschutz im engeren Sinne zu unterscheiden. Ersterer umfasst „alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung vorzubeugen“ (Kindler 2013, S. 16). In dieser Untersuchung wurde der Fokus auf Kinderschutz im engen Sinne gelegt, d. h. auf „organisierte Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben. [Hierbei] wird meist auf die Ebene der Fallarbeit Bezug genommen“ (ebd. S. 15, vgl. auch: Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, S. 26). Im Verlauf der Bearbeitung eines Kinderschutzfalls durch das Jugendamt wird eine betroffene Familie auf viele Akteur*innen treffen, die unterschiedlichste Aufgaben wahrnehmen. Bezüglich der Akteur*innen im Jugendamt verläuft eine weitere wichtige Unterscheidung zwischen eher kontrollierenden Interventionen, wie z. B. der Gefährdungseinschätzung nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung einerseits und eher helfenden Interventionen, also der laufenden Fallarbeit inklusive der Hilfeplanung andererseits.

Es gilt also durch das Jugendamt das doppelte Mandat zu erfüllen, dem zufolge neben der Wahrnehmung des kontrollierenden Schutzauftrags auch die elterliche Erziehungskompetenz durch Beratung und Hilfe zu stärken ist (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2018, S. 223; Klees/Wiesner 2014, S. 85; Merchel 2003, S. 40 f., 78; Meysen 2014). Das hat sehr praktische Konsequenzen für die Ausgestaltung der Fallarbeit, bis hin etwa zum Einbezug der Eltern in das Hilfeplanverfahren. So steht insbesondere die „Beteiligung der Eltern immer im Kontext einer strukturellen Ambivalenz zwischen Hilfe einerseits und Eingriff/Schutzauftrag/Kontrolle andererseits, der sich die Jugendhilfe nicht entziehen kann“ (Merschel 2003, S. 95). Erschwerend für die Fachkräfte ist allerdings, dass in der medialen Öffentlichkeit ebenso wie im Fachdiskurs die Seite der Kontrolle zunehmend betont wird (vgl. Dollinger 2017; Parton 2017). So nimmt der Kontrolldiskurs im Kinderschutz zu, und Jugendämter sehen sich immer stärker mit einem Kontrollauftrag konfrontiert (vgl. BMFSFJ 2013, S. 353).

Somit gilt es, im Kinderschutz zwischen der Kindeswohlgefährdungseinschätzung und der weiteren Hilfeplanung zu unterscheiden. Wird diese Trennung nicht vorgenommen, zeigen sich Widersprüche, die sich auch in der

aktuellen Forschung zum Kinderschutz finden. So hebt diese den Kontrollauftrag des Kinderschutzes entweder besonders hervor (z. B.: Dollinger 2014; Wrennall 2010) oder nivelliert ihn nahezu und stellt etwa fest: Fachkräfte im Kinderschutz „haben den gesetzlichen Auftrag zu helfen und sonst nichts“ (Thole et al. 2018, S. 51).

Wenn der Kinderschutz im weitesten Sinne im Fokus der Untersuchung stehen sollte, wären viele verschiedene Felder der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen. Es müssten verschiedene Bereiche im Jugendamt sowie die Arbeit der erzieherischen Hilfen, Elternberatung, stationäre Angebote, Kindertagesstätten usw. betrachtet werden. Man könnte sich außerdem das weitere Fallmanagement im Jugendamt näher ansehen, wie z. B. die Organisation und Durchführung von Hilfeplangesprächen und alle weiteren Kontakte mit den Familien, die im Jugendamt aktenförmig verwaltet werden. Denn überall dort findet Kinderschutz im weitesten Sinne statt. In dieser Arbeit wird Kinderschutz mit seinem Kontrollaspekt in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung durch den ASD untersucht. Es geht um den Kinderschutz im engeren Sinne.

2.1 Befunde

In der Forschung zur Urteils- und Entscheidungsfindung im Kinderschutz werden zahlreiche Defizite zur Sozialen Arbeit als Profession aufgezeigt. Urteils- und Entscheidungsprozesse seien gekennzeichnet durch (1) mangelnde Rationalität, (2) fehlendes Professionswissen, (3) responsabilisierende Schuldzuschreibung an die Eltern, (4) mangelnde Partizipation der betroffenen Eltern und Kinder, sowie durch (5) Disparitäten der Resultate.

Befund 1: Rationalitätsdefizit der Entscheidungsfindung

Viele Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz den minimalen Standards rationaler Urteilsbildung nicht genüge. Es heißt, dass Informationen unzureichend erhoben und nicht systematisch ausgewertet würden. Die Faktoren, die sich in zahlreichen empirischen Studien als nachteilig für die Entstehung und Verfestigung von Kindeswohlgefährdung erwiesen haben, würden nicht gebündelt und den Fachkräften in Form von standardisierten Diagnose- und Prognoseinstrumenten zur Verfügung gestellt. Daher verwenden die Fachkräfte zur Diagnose und Prognose ihre eigenen mehr oder minder impliziten Listen mit relevanten Faktoren und kombinieren sie auf kaum nachvollziehbare Weise zu einem Urteil von Kindeswohlgefährdung (vgl. Wilkins 2013). Gefährdungseinschätzungen werden also intuitiv und mithilfe nur schwer explizierbarer Heuristiken getroffen (ethnographisch: vgl. Cook 2017; Kettle 2017; Saltiel 2016; Smith 2014). Vielfach findet sich im Kinderschutzdiskurs und in empirischen Studien die Feststellung, dass eine methodisierte Prognos-

tik nicht stattfindet. In Deutschland, wo ein Schwerpunkt der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mittlerweile in rekonstruktiven Forschungsmethoden liegt (vgl. Schütze 1993, 2015), wird häufig beklagt, dass Methoden rekonstruktiven Fallverstehens bei der Gefährdungseinschätzung kaum angewandt werden (vgl. Hildenbrand 2017). Dabei gehe es gerade auch im Kinderschutz um ein multiperspektivisches Fallverstehen, also „im Kern darum, zu verstehen, wie es einem Kind oder Jugendlichen und seiner Familie geht, mit welchen Konflikten Kinder und Jugendliche und die Familie belastet sind und wie die Entwicklungsperspektiven des Kindes oder Jugendlichen, der Eltern und der Familie aussehen“ (Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, S. 79). Es gelte „Kindeswohlgefährdungen im Dialog und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten einzuschätzen“ (Biesel/Schnurr 2018, S. 83). Positionen, die den Hilfeaspekt hervorheben, gehen zumeist von der Annahme aus, dass Fachkräfte im Kinderschutz grundsätzlich dialogisch-fallverstehend bzw. mit einer differenzierten sozialpädagogischen Diagnostik vorgehen sollten, wobei u. a. eine Einschätzung der Sicherheit, der elterlichen Erziehungsfähigkeit, der Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Stärken des Kindes, der Ressourcen von Eltern bzw. Familien sowie deren Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft zu berücksichtigen wären (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 278 ff.). Zahlreiche empirische Studien kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass ein dialogisches Fallverstehen nicht eingelöst wird (vgl. Alberth/Bühler-Niederberger 2017, S. 168; Bohler 2011; Hildenbrand 2017; Marks/Sehmer 2017, S. 223; Marks et al. 2018; Schmutz/de Paz Martínez 2018, S. 40 f.; Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, S. 24 ff., 73). Somit zeigt sich, dass die Urteils- und Entscheidungsfindung im Kinderschutz überaus negativ bewertet wird. Schon Klees und Wiesner (2014, S. 85) haben angemerkt, dass die Qualität des Kinderschutzes in aktuellen Publikationen grundsätzlich in Frage gestellt wird (jüngst sehr deutlich vgl. Hildenbrand 2017; Wolff, R. 2017).

In Leitlinien, Orientierungshilfen und Empfehlungen zum Kinderschutz wird häufig betont (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 257 f.) – was schon im SGB VIII § 8a verankert ist – dass eine Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, unter der Mitwirkung mehrerer Fachkräfte unter Einbezug eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind in dessen persönlicher Umgebung erfolgen soll (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 257 f.). Hervorgehoben wird, dass die Fallberatung einen wichtigen Aspekt der Entscheidungsfindung darstellen soll. Hierbei sollen Fachkräfte in der kollegialen Beratung durch möglichst verschiedene Sichtweisen die bisherigen Einschätzungen reflektieren und damit die Angemessenheit der fallbezogenen Intervention bei den betreffenden Familien erhöhen. In der Praxis stelle sich dies jedoch so dar, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung lediglich in Fallkonferenzen von den Fachkräften besprochen werden, um sich selbst abzusichern. Die fachliche Forderung nach multiperspektivischen Fallberatungen zur Reflexion von

Einschätzungen und die Erarbeitung angemessener Entscheidungen bezüglich der Hilfe für eine Familie finde sich in der Praxis eher nicht realisiert. Fallkonferenzen würden durchgeführt und lediglich genutzt, um sich selbst abzusichern und nicht etwa dazu, die Angemessenheit einer Hilfe multiperspektivisch zu betrachten. Entsprechend kommen empirische Studien zu dem Ergebnis, dass die Fallkonferenzen wenig reflexiv seien (vgl. Klees/Wiesner 2014; Marks/Sehmer 2017, S. 213; Retkowski 2012, S. 231). Dagegen scheinen die informellen Gespräche der Fachkräfte eine starke Bedeutung zu haben, in denen sie über ein „richtig Machen“ ihrer Arbeit reflektieren und sich mit der eigenen „risikobehafteten“ Beteiligung an den Kinderschutzfällen auseinandersetzen. Dort scheint die Sorge um die eigene Verantwortung, die von außen eingefordert werden und zur Haftbarmachung bezüglich der getroffenen Entscheidungen führen kann im Fokus der Fachkräfte zu stehen und weniger die betroffenen Familien (vgl. Matzner 2018, 2019).

Insbesondere in einigen Bundesstaaten der USA wird die Rationalität der von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen an der Verwendung von statistischen Verfahren der Urteilsbildung festgemacht (vgl. Bastian/Freres/Schrödter 2017). Statistische Prognoseverfahren (vgl. dazu: Ackermann/Gillingham 2020; Schrödter/Bastian/Taylor 2019) werden in Deutschland kaum entwickelt, obwohl sie nachweisbar zu treffsicheren Prognosen gelangen als sämtliche andere Verfahren (vgl. Meta-Analyse: van der Put/Assink/Boekhout van Solinge 2017). Und selbst in den Bundesstaaten der USA, in denen solche Prognoseverfahren verbindlich eingesetzt werden, haben sie nicht den Stellenwert, der ihnen in der Literatur zugesprochen wird (vgl. Bastian/Freres/Schrödter 2017). Wie in vielen anderen Ländern werden auch in Deutschland zunehmend Diagnosebögen verwendet. Allerdings handelt es sich dabei nicht um aktuarialistische Bögen, die einen Gefährdungsscore anhand der von den Fachkräften ausgefüllten Items auf Basis von statistischen Methoden berechnen. Es handelt sich um Bögen, die das fachliche Wissen der Profession bezüglich von Gefährdungseinschätzungen bündeln und handhabbar machen. Die Fachkräfte schätzen sie als Erinnerungs- und Reflexionshilfe im Zuge der Gefährdungseinschätzung, erleben sie aber zugleich als Bedrohung ihrer Professionalität (vgl. Ackermann/Gillingham 2020; Bastian 2014; Bastian/Schrödter 2019). Inwiefern sie bei der Reflexion helfen und wie die Fachkräfte mit ihrer Hilfe zu einer Entscheidung kommen, ist noch immer unklar (für standardisierte Dokumentationssysteme vgl. Ley 2017). Befragungen und ethnographische Studien legen nahe, dass diese Instrumente lediglich der nachträglichen Plausibilisierung bereits getroffener Entscheidungen dienen und strategisch als Argumentationshilfe vor Gericht eingesetzt werden (ethnographisch: Ackermann 2017, S. 281; Gillingham 2011; Gillingham et al. 2017; Interviews: Münder et al. 2017, S. 203–210). Einen Einfluss auf die Entscheidung haben die Instrumente scheinbar nicht: die Fachkräfte treffen vergleichbare Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie Diagnosebögen verwenden oder

nicht (vgl. Heggdalsvik/Rød/Heggen 2018). Ein ähnlich strategischer Umgang mit Verfahren professioneller Urteilsbildung zeigt sich auch im Umgang mit der gesetzlich vorgeschriebenen und im Fachdiskurs geforderten kollegialen Beratung. Wenn Fälle überhaupt in Fallkonferenzen besprochen werden, dann oft nur, um bereits getroffene Entscheidungen abzusichern. Die Sitzungen selbst sind meist wenig reflexiv, wenig fehlerfreundlich und kaum ergebnisoffen (vgl. Marks/Sehmer 2017, S. 213; Retkowski/Schäuble/Thole 2011, S. 231).

Die empirische Forschung deutet also darauf hin, dass die Elemente, die im Fachdiskurs benannt werden, welche die Rationalität von Gefährdungseinschätzungen erhöhen sollen, wie (dialogisches) Fallverstehen, standardisierte Diagnosebögen und kollegiale Fallberatungen, in der Praxis zu Kindeswohlgefährdungsfällen nicht angewandt werden.

Befund 2: Wissensdefizit bei der Entscheidungsfindung

Die Rationalität von Urteils- und Entscheidungsfindungsprozessen wird in der Literatur häufig auch als Merkmal von Professionen gesehen. Professionen verfügen demnach nicht nur über Verfahren, die dazu führen sollen, dass Entscheidungen rationaler sind, sondern Professionen verfügen auch über ein geteiltes Wissen, das es ermöglicht, sich über Entscheidungen gemeinsam zu vergewissern und zu verständigen. In der Kinderschutzforschung wird den Fachkräften jedoch oft eine mangelnde Reflexivität attestiert und ein Mangel an geteiltem Wissen und einer gemeinsamen Fachsprache. Diese mangelnde Reflexivität der kollegialen Urteilsbildung spiegelt sich darin wider, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte im Kinderschutz auf keine elaborierte Fachsprache zurückgreifen, mit der sie Gefährdungen beschreiben und Interventionen begründen (vgl. Doherty 2016). Empirische Studien kommen zu dem Ergebnis, dass in Fallkonferenzen und in der schriftlichen Dokumentation „ausgesprochen alltägliche Aussagen zu den Kindern gemacht [werden]. Es handelt sich um Aussagen, die keine professionelle Zugehörigkeit und kein professionelles Wissen vom Kind [...] erkennen lassen“ (vgl. Bühler-Niederberger/Alberth/Eisentraut 2014, S. 120). Zwar habe es die Soziale Arbeit geschafft, sich im Kinderschutz etwa in Konkurrenz zu (Entwicklungs-)Psycholog*innen und Kinderärzt*innen als Leitprofession durchzusetzen. Dieser Status ist ihr rechtlich gegeben. Bemerkenswert erscheint aber, wie sie mit den Deutungen der anderen am Kinderschutz beteiligten Professionen umgeht. Aufgrund ihrer formalen Vormachtstellung gegenüber den anderen Professionen nimmt sie die Deutungshoheit im Gefährdungseinschätzungsprozess ein, obwohl ihre Fallbeschreibungen oft recht undifferenziert erscheinen. Zudem ignoriert sie zum Teil die gutachterlichen Befunde anderer Professionen (vgl. Alberth/Bühler-Niederberger 2015) oder schließt sich unreflektiert deren Problemlösungen, Problemdeutungen und Beobachtungskategorien an, insbesondere jener der Medizin (vgl. Bohler/Franz-

held 2015; Bühler-Niederberger/Alberth/Eisentraut 2014, S. 129; Hildenbrand 2017, S. 247; Marks/Sehmer 2017).

Professionstheoretische Studien zur Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz kommen also insgesamt zu dem Ergebnis, dass es mit der Professionalisierung im Sinne der Ausdifferenzierung eines spezialisierten Wissens mit einer spezialisierten Fachsprache in der Sozialen Arbeit nicht gut bestellt ist. Die Fachkräfte des ASD zeigen sich nicht als Expert*innen in dem Sinne, wie andere Professionsangehörige sich in ihren Bereichen als Experten*innen mit Spezialwissen darstellen können.

Befund 3: Responsibilisierung der Eltern

Dass die Fachkräfte des ASD den empirischen Studien zufolge kaum Spezialwissen zeigen, kann verwundern, da erwartet werden könnte, dass sie auf Wissen über das Wohl des Kindes und seiner Gefährdung spezialisiert sein müssten. Dennoch zeigen Fachkräfte in den Studien kaum spezialisiertes Wissen in Form einer Fachsprache über Kinder, über kindliche Bedürfnisse oder über soziale Bedingungen des Aufwachsens von Kindern. In dem Maße, in dem das Kind im Wissen des sozialpädagogischen Kinderschutzes nicht auftaucht, werden die Eltern in den Blick genommen. Klatetzki (2020a, S. 112) spricht hierbei von einer Klient*innenorientierung, die zur Folge hat, dass Eltern als Klient*innen gelten und die Kinder in den Hintergrund des professionellen Handelns rücken. Im Vordergrund steht die von sozialen Kontextbedingungen gelöste elterliche Erziehungskompetenz, also eine Reduktion auf diese ohne Einbezug sozio-ökonomischer Rahmenbedingungen (vgl. Ziegler 2020). Empirische Studien zeigen, dass Soziale Arbeit insbesondere die Mütter in die Verantwortung nimmt und ihnen die Schuld für etwaige Gefährdungen und Schädigungen des Kindeswohls zuschreibt (so auch historisch: vgl. Raczek 2019; Tolasch 2016). Sie operiert mit überkommenen Vorstellungen von Mütterlichkeit, fragt kaum nach der Rolle der Väter und vor allem nicht nach der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung gelingender Bedingungen des Aufwachsens (Interviews: Alberth/Bühler-Niederberger 2017; vgl. ethnographisch: Bauer/Wiezorek 2016; Hall/Slembrouck 2011; Oelkers 2007; Richter 2012). Ungeachtet national unterschiedlicher Kinderschutztraditionen findet international ein Wandel von der umfassenden Wohlfahrt zum kontrollierenden Kinderschutz statt (vgl. Parton 2017). Anstelle der Hilfeorientierung dominiert die Defizitzuschreibung. Qualitativ-rekonstruktive Studien zeigen, dass sozialpädagogische Fachkräfte im Kinderschutz nicht aktiv nach Möglichkeiten suchen, für und gemeinsam mit der Familie Ressourcen zu mobilisieren, die ihre Autonomie stärken, sondern die Familien vielmehr als Quelle von Risiken betrachten (vgl. Interviews und Analysen: Hildenbrand 2011b; Marks/Sehmer 2017). Eltern werden individualisierend abgeurteilt, und in der Folge wird paternalistisch interveniert. Diese zunehmende Kontrollorientierung scheint durch die neue Stellung der Judikative im Rechtsdiskurs verstärkt zu werden. Diese kon-

trolliert nicht mehr nur das Jugendamt, inwiefern es das Elternrecht wahrt, sondern übernimmt auch selbst Exekutivfunktionen und kontrolliert – etwa durch Kooperationserzwingung – die Eltern gemeinsam mit dem Jugendamt (vgl. MÜN-der et al. 2017, S., 444 ff.).

Empirische Studien zeigen also, dass es im Zuge der Kindeswohlgefährdungseinschätzung durch das Jugendamt zu einer einseitigen Verantwortungszuschreibung auf die Mütter kommt, in der soziale Kontextbedingungen ausgeblendet werden, obwohl die sozialen Bedingungen des Kindeswohls in der sozialpädagogischen Literatur einhellig als zentral für den sozialpädagogischen Blick gesehen werden.

Befund 4: Partizipationsdefizit in der Entscheidungsfindung

Mit der Responsibilisierung korrespondiert die mangelnde Partizipation der Eltern und Kinder. Obwohl die Partizipation an zentralen Entscheidungsprozessen, die das Leben der Adressat*innen Sozialer Arbeit betreffen, als wichtiger fachlicher Standard gilt (vgl. Messmer 2018) und von Eltern gewünscht wird (Review: Tilbury/Ramsay 2018), kommen vor allem qualitative Studien zum Kinderschutz zum Ergebnis, dass bei der Gefährdungseinschätzung weder die Sichtweisen der Eltern und Kinder auf den Vorfall noch deren Problemlösungspotenzial oder Wünsche für das zukünftige Vorgehen gründlich eruiert werden (vgl. Arbeiter/Toros 2017; Bauer/Wiezorek 2016, S. 17–20; Kindler/Gerber/Lillig 2016, S. 25; Wolff, R. et al. 2013). Der Kinderschutz „offenbart sich strukturell als kontrollierende und punitive Praxis, die Familienmitglieder zu Tätern macht und systematisch deren Elternrechte aberkennt“ (auch: Alberth/Bühler-Niederberger 2015; Marks/Sehmer 2017, S. 220). Zwar erwähnen die meisten Studien auch Beispiele, in denen Fachkräfte in anerkennender und wertschätzender Weise um eine umfassende Fallerfassung bemüht sind und die Eltern und Kinder systematisch in Entscheidungen einbeziehen (vgl. auch das Review: Kennan/Brady/Forkan 2018). Jedoch erscheint die „Entmachtung und Exklusion der Familie am Entscheidungsprozess“ (Pomey 2017, S. 214) den meisten Studien als die Regel. Fachkräfte rechtfertigen sich oft mit dem Hinweis darauf, dass bereits gesetzlich verankert sei, dass der Einbezug des Kindes nicht zugleich das Kind gefährden darf (vgl. MÜN-der et al. 2017, S. 211–215; Review: van Bijleveld/Dedding/Bunders-Aelen 2015). Ethnographisch lässt sich zeigen, dass Fachkräfte bei Hausbesuchen tatsächlich häufig die Situation aufgrund der angespannten Atmosphäre als zu gefährlich einschätzen, als dass ein Einbezug des Kindes möglich wäre. Sie bemühen sich aber kaum aktiv darum, eine entsprechende Situation herzustellen, die weniger angespannt ist und einen kooperativeren Dialog ermöglicht (vgl. Ferguson 2017). Einer jüngsten Forschungsübersicht zufolge (vgl. Toros/DiNitto/Tiko 2018) gilt auch international, dass Partizipation zwar fachlich eindringlich gefordert, rechtlich kodifiziert und in organisationalen Richtlinien operationalisiert worden ist, faktisch aber Eltern und Kinder in der Urteils-

und Entscheidungsfindung meist auf Informationslieferanten (für Kinder als Informationslieferanten vgl. auch: Haase 2020; vgl. auch Matzner 2021) reduziert und kehrseitig dazu nicht einmal hinreichend über den Prozessverlauf informiert werden. Eltern und Kinder werden nicht auf eine Weise adressiert, in der sie sich mit ihren Anliegen einbringen können (vgl. Ruch et al. 2019). Oft werden Kinder nicht einmal in Augenschein genommen. Wenn Kinder gehört werden, wird ihnen kaum Handlungsmacht zugesprochen (vgl. Morrison et al. 2019). So kommt die Forschungsliteratur zu der Einschätzung, dass Eltern und Kinder oft lediglich als Objekt der Urteilsbildung erscheinen (vgl. Hildenbrand 2017; Wolff, R. 2017). Wenn Eltern und Kinder beteiligt werden, sodass sie ihre Meinungen und Sichtweisen einbringen können, dann entscheiden jedoch die Fachkräfte allein darüber, welches Gewicht diesen Aussagen zukommt. Fachkräfte erleben die Partizipation als lästige Pflicht, nicht als wesentlichen Aspekt guter Kinderschutzarbeit.

Befund 5: Disparitäten der Resultate von Entscheidungen

Wenn der Entscheidungsprozess bei Verfahren der Gefährdungseinschätzung nicht den fachlichen Standards oder den normativen Annahmen von Professionalisierungstheorien entspricht, dann könnte das weniger problematisch sein, wenn dafür die Ergebnisse von Kinderschutzverfahren „gut“ sind. Das lässt sich durch empirische Forschung aber nur schwer feststellen, da strittig ist, was „gute“ Ergebnisse von Kinderschutzprozessen sind und weil kausale Effekte nur schwer zu erforschen sind (vgl. Russell/Kerwin/Halverson 2018). Über die Resultate von Entscheidungen lässt sich aber indirekt forschen. So könnte erwartet werden, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit bei Gefährdungseinschätzungen und den daraus folgenden Entscheidungen zu ähnlichen Resultaten kommen. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Seit langem gibt es gute Gründe für die Annahme, dass Entscheidungen über die Gewährung erzieherischer Hilfen bei vergleichbaren Fällen von Kindeswohlgefährdung unterschiedlich ausfallen (vgl. Gautschi 2021). Indikator dafür sind etwa regionale Disparitäten. So wird in einigen Regionen Eltern das Sorgerecht bis zu viermal häufiger entzogen, obwohl sie sich hinsichtlich wesentlicher sozialdemographischer Merkmale nicht unterscheiden. Diese Effekte lassen sich auf Gemeinde- oder Bundeslandebene nachweisen (vgl. Seidenstücker/Weymann 2017). Neben regionalen Disparitäten sind in den letzten Jahren auch sozioökonomische Disparitäten zunehmend differenziert belegt worden. Es scheinen drei Viertel der Familien, bei denen Kinderschutzfachkräfte das Gericht anrufen, auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. Münder et al. 2017). Kinderschutz richtet sich also gegen die Armen. Im britischen *Child Welfare Inequalities*-Projekt wurden solche Disparitäten bis auf kleinere Wohngebiete nachgewiesen. Der Anteil von Kindern, die zu Kinderschutzfällen werden, ist dort in den ärmsten Wohngebieten um das zehnfache höher als in den wohlhabendsten Gebieten. Bei den hinsichtlich des

sozioökonomischen Status unteren 10 % ist die Chance fremdplatziert zu werden, zwölfmal höher als bei den oberen 10 % (vgl. Bunting et al. 2017). Darüber hinaus konnte der aus dem Gesundheitssystem als *Inverse Care Law* bekannte Effekt des *Inverse Intervention Law* nachgewiesen werden: sozial deprivierte Familien, die in wohlhabenden Gebieten wohnen, erhalten mehr Hilfen als vergleichbar deprivierte Familien in deprivierten Wohngebieten. Der Faktor Ethnizität verstärkt diesen Effekt noch (vgl. Bywaters et al. 2015; für die USA: Maguire-Jack et al. 2015). Gerechtigkeitstheoretisch strittig ist, ob der Überrepräsentation der unteren Bevölkerungsschichten bei den Hilfen im Allgemeinen und der Überrepräsentation deprivierter Familien in wohlhabenden Vierteln im Besonderen tatsächlich ein erhöhter Bedarf zugrunde liegt oder ob es sich dabei um einen ungerechtfertigten Kontrollzugriff auf bestimmte Populationen handelt.

2.2 Erklärungsansätze

Die Befunde werden im disziplinären Diskurs der Sozialen Arbeit recht unterschiedlich erklärt und bewertet, je nach Theorie, in die sie eingebettet werden. Die Erklärungsansätze lassen sich als (A) kognitions-, (B) professions-, (C) macht- und (D) praxistheoretische Ansätze typologisieren.

(A) Kognitionstheoretisch: Denkfehler und Voreingenommenheiten

Ein prominenter Ansatz zur Erklärung des Rationalitätsdefizits (zu Befund 1) ist der *Heuristics and Biases*-Ansatz (vgl. Tversky/Kahneman 1974). Demzufolge begehen Menschen bei Risikoeinschätzungen häufig Denkfehler, die in zahlreichen Experimentalstudien reproduziert wurden (vgl. Taylor 2017a, S. 98 f.) und vor denen auch die Fachkräfte im Kinderschutz nicht gefeit sind (vgl. Munro 1999). Demnach seien Fachkräfte einseitig selektiv in der Informationssuche und voreingenommen in der Kombination dieser Informationen zu einem Urteil. Sie bevorzugen leicht zugängliche, anschauliche und außergewöhnliche Informationen und überschätzen die Einzigartigkeit des zu beurteilenden Falles. Sie unterlägen häufig dem Bestätigungsfehler, d. h. sie neigten dazu, eine bereits getroffene Einschätzung selbst dann nicht zu revidieren, wenn neue Informationen dagegensprechen. Deshalb gelänge es ihnen nicht, die Informationen nach relevanten Einflussfaktoren zu ordnen und für das Gefährdungsurteil angemessen zu gewichten (vgl. Spratt/Devaney/Hayes 2015). Schicht- und ethniespezifische Disparitäten (zu 5) wären demnach auf verbreitete soziale Stereotype zurückzuführen, die in die Gefährdungsurteile und Interventionsentscheidungen einfließen (vgl. Enosh/Bayer-Topilsky 2015). Vor diesem Hintergrund erscheint der Einsatz statistischer Urteilsverfahren angezeigt, da diese die Objektivität professioneller Urteilsbildung und damit auch die Treffsicherheit von Prognosen befördern, um so Interventionsentscheidungen fundiert begründen zu können.

Die Verwendung von standardisierten Risikoeinschätzungsinstrumenten nimmt in Deutschland zu (vgl. Dahmen 2021). Die Etablierung prädiktiver analytischer Verfahren in der Sozialen Arbeit in Deutschland steht jedoch noch am Anfang (vgl. Gillingham 2021) zumal im akademischen Diskurs den Praktiker*innen und Lehrenden in der Sozialen Arbeit eher eine kritische Distanz zu standardisierten Risikoeinschätzungsinstrumenten und hierbei insbesondere solchen, die auf Big Data Analytics basieren, empfohlen wird (vgl. Ackermann 2020).

(B) Professionstheoretisch: Unbewältigtes Hilfe- und Kontrolle-Problem

In professionstheoretischen Ansätzen wird das Rationalitätsdefizit kognitivistischer Ansätze zum Teil als einseitiger Rationalitätsanspruch kritisiert und die konstitutive Rolle von „Bauchentscheidungen“ (vgl. Moch 2015) betont. Affektiv gefärbte Intuition sei nicht irrational, sondern – sofern diese kognitiv-reflexiv eingeholt werde – ein wesentlicher Aspekt „erfolgreicher“ Verdachtsarbeit im Kinderschutz (vgl. Ferguson 2018; Franzheld 2017b, S. 287; Gibson 2016). Die affektive Ebene nehme deshalb einen so hohen Stellenwert ein, da der sozialpädagogische Kinderschutz nicht lediglich in der distanzierten Kontrolle der Eltern auf Normabweichung bestehe. Vielmehr trete gleichberechtigt die Seite der engagierten Hilfe hinzu, welche auf Verständigung in der anerkennenden Begegnung mit dem Klienten in einem tragfähigen Arbeitsbündnis angewiesen sei (vgl. Hildenbrand 2017). Somit wird für Ansätze der (strukturtheoretischen) Professionalisierungstheorie die Bewältigung des Hilfe- und Kontrolle-Problems (vgl. Oevermann 2009b) zum zentralen Erklärungsfaktor. Aufgrund mangelnder Professionalisierung werde die Kontrollbeziehung auf Kosten der Hilfebeziehung übermäßig stark betont. Der Mangel an methodisiertem Fallverstehen und Diagnostik (zu 1), der objektivierende Defizitblick auf die Familien, der den Eltern einseitig die Schuld zuschreibt (zu 3) und weder Eltern noch Kinder an der Urteilsbildung und Entscheidungsfindung partizipieren lässt (zu 4), werden daher auf einen „unterschiedlichen Professionalisierungsgrad des jeweiligen Jugendamts“ (Hildenbrand 2017, S. 52) zurückgeführt. Dieser lasse sich empirisch an der unterschiedlichen Qualifizierung durch Studium und Fortbildung festmachen. In Jugendämtern mit schlechter qualifizierter Personalstruktur dominiere die Kontroll- vor der Hilfeorientierung (vgl. Hildenbrand 2004). Dort stehe die (rechtliche) Absicherung der Fachkraft und der Organisation im Vordergrund, im Falle einer Schädigung des Kindes nicht haftbar gemacht zu werden. Diese Absicherungsmentalität werde durch die Einführung von Verfahren der Verwaltungsmodernisierung noch verstärkt, die „primär ökonomischen, effizienz- und effektivitätsgesteuerten Rationalisierungsstrategien folgen und kasuistische, rekonstruktive Verfahren der Fallbearbeitung noch deutlicher als zuvor ins Abseits schieben“ (Thole/Marks/Sehmer 2017, S. 173). So regiere ein „entscheidungs- und verantwortungsloser Formalismus“ (Marks/Sehmer 2017, S. 216), in der die

penibel dokumentierte Einhaltung von Verfahrensschritten den Vorrang vor dem verständigungsorientierten, lebensweltnahen Kontakt mit den Familien hat (vgl. Bohler/Franzheld 2015; Böwer 2014; Franzheld 2017a, S. 223 f.; Retkowski/Schäuble/Thole 2011, S. 501). Diese Absicherungsmentalität wird zum Teil mit der allgemeinen Verunsicherung der Fachkräfte erklärt, die dazu führe, dass die Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung eher einen sicheren Weg wählen: „Auf der sicheren Seite ist man, wenn bei jedem Hinweis ein § 8a-Team einberufen wird, das eine Gefährdungseinschätzung vornimmt; auf der sicheren Seite ist man ebenso, wenn ‚auf jeden Fall mal‘ ein Hausbesuch durchgeführt, wenn ‚vorsichtshalber‘ das Familiengericht angerufen wird oder der Minderjährige in Obhut genommen wird. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man zudem alles ‚revisionsfest‘ dokumentiert und sich durch Teamentscheidungen absichert“ (Klees/Wiesner 2014, S. 89). Dieser Formalismus diene der rechtlichen Absicherung und psychischen Entlastung der Fachkräfte (vgl. Dahmen/Kläsener 2019, S. 6). Klees und Wiesner (2014, S. 89) bezeichnen dies als einen „überzogenen“ Kinderschutz, ein Interventionstypus der „maximalen Reaktion“: „reingehen, rausholen, stationäre Unterbringung“ (Hildenbrand 2011b, S. 450). Zu diesem „überzogenen“ Kinderschutz passt der Befund, dass Familien kaum an diagnostischen Prozessen in der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden und die Stellung eines Objektes in der Kinderschutzpraxis des Jugendamtes erhalten (zu 4).

Fehlendes fallverstehendes Vorgehen wird nach Bohler und Franzheld (2015, S. 210) von den Fachkräften oft mit dem vorherrschenden Zeitdruck im Entscheidungsfindungsprozess gerechtfertigt. So werde die Autonomie der Familien missachtet und so komme es mitunter zur „grenzüberschreitende[n] Kinderschutzpraxis, in der die Prinzipien demokratischer Legitimität, wie auch die Rechtslage missachtet werden“ (Marks/Sehmer 2017, S. 224; vgl. auch Marks et al. 2018, S. 351). Wenn auf Arbeitshilfen, wie Risikoeinschätzungsbögen, zurückgegriffen wird, dann dienen diese lediglich als „Plausibilisierungsressource“ (Ackermann 2017) zur nachträglichen Begründung von Entscheidungen, also zu deren formalen Absicherung. Die „Prozeduren, zielen insbesondere auf den professionellen Selbstschutz und weniger auf eine dem jeweiligen Kinderschutzfall angemessene und im Dialog erarbeitete Hilfestrategie eines dialogischen Risiko Managements“ (Biesel 2011, S. 52). Hildenbrand (2011a) spricht hierbei von einer „Kultur des Verdachts“, unter den die betreffenden Eltern gestellt werden. Nach Ackermann (2017, S. 237ff.) und laut Alberth und Niederberger (2017) werden Eltern als „überforderte“, „psychisch kranke“ oder „unkooperative“ Eltern kategorisiert, sodass bei der Gefährdungseinschätzung soziale Defizite der Familien im Vordergrund stehen (vgl. Bohler/Franzheld 2015). So werde vor allem die Lebensführung und die Mitarbeit der Eltern für die Entscheidungsfindung im Kinderschutz ausschlaggebend gemacht (vgl. Alberth 2016). Simplifizierend beunruhigende Beobachtungen („es hat Partnerschaftsgewalt gegeben“) werden

beruhigenden Beobachtungen („es gibt eine wechselseitige Bindung zwischen Kind und Eltern“) gegenübergestellt (Ackermann 2017, S. 352 f.). So werde je „nach Fall- und Bearbeitungskonstellation [...] die Entscheidung über den Einsatz stationärer Erziehungshilfen als Sachzwang oder als Abwägungssache behandelt“ (ebd. S. 283).

(C) Machttheoretisch: neoliberale Re-Familialisierung

Macht- und diskurstheoretische Ansätze klammern die Rationalitätsmaßstäbe kognitions- und professionstheoretischer Ansätze als von außen auferlegte Bewertungen aus. Dem Rationalitätsdefizit (zu 1) stehen sie indifferent gegenüber. Sie sind vornehmlich an dem Befund der Responsibilisierung (zu 3) und zum Teil auch an dem Befund des Wissens- und Partizipationsdefizits (zu 2 und 4) interessiert. So wird gezeigt, wie Soziale Arbeit zunehmend zu einem Bestandteil erstarkender Sicherheitspolitiken wird, mit denen soziale Probleme nicht mehr als Wohlfahrtsprobleme, sondern als Probleme des Schutzes der Gesellschaft vor „Risikosubjekten“ übersetzt werden (vgl. Dollinger 2014, 2017; Parton 2017). Dieser allgemeine Sicherheits- und Risikodiskurs greife ineinander mit dem Mütterlichkeitsdiskurs von der aufopferungsvollen, verantwortlichen Mutter innerhalb der generationalen Ordnung (vgl. Alberth / Bühler-Niederberger 2017), mit gesellschaftlichen Bildern vom vulnerablen Kind (vgl. Ackermann/Robin 2015) und dem Diskurs der aktivierenden und sozialinvestiven Wohlfahrtspolitik. Der objektivierende und wenig verständigungsorientierte Zugriff auf Eltern wird so durch die zunehmende Dominanz des Diskurses von zu kontrollierenden „Risikofamilien“ einer „neo-liberalen, neosozialen Rationalisierungspolitik“ erklärt (Thole/Marks/Sehmer 2017, S. 172), die sich als „selektive Korrektur elterlicher Erziehungspraktiken“ (Oelkers 2011) vor allem auf die unteren Sozialschichten richtet. Damit korrespondiere international ein Wandel von Kinderschutzsystemen, die auf die Erfassung der umfassenden Bedürfnislage von Familien setzen (*differential response*), hin zu einem Kinderschutz, der stärker auf Identifikation und Eliminierung von Misshandlung und Vernachlässigung abzielt (*investigative response*). Diese Diskurseffekte lassen sich in groß angelegten quantitativen Vignetten-Studien zwischen verschiedenen Typen nationaler Wohlfahrtsregime als auch auf der Ebene der Einstellungen individueller Fachkräfte nachweisen (vgl. Benbenishty et al. 2015; Fluke et al. 2016; Keddell 2018) und in ethnographischen Studien als Praktiken sichtbar machen (vgl. Verhallen/Hall/Slembrouck 2017). Dass in dem sicherheitspolitischen Zugriff die Bedürfnisse des Kindes aus dem professionellen Blick verschwinden, das „Risikokind“ nur noch zum Objekt der Kontrolle und nicht mit einem besonderen, sozialpädagogischen Wissen konturiert wird, ist aus machttheoretischer Perspektive vornehmlich Ausdruck erfolgreicher Professionalisierung im Sinne eines erfolgreichen Kampfes um Zuständigkeiten. Da jegliche Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz über das Jugendamt laufen müssen, habe es die Soziale Arbeit geschafft, zur dominan-

ten Profession in diesem Feld zu werden – obwohl es ihr um die Kinder gar nicht gehe (vgl. Alberth/Bühler-Niederberger 2017; Bühler-Niederberger/Alberth/Eisentraut 2014).

(D) Praxistheoretisch: Sense-Making in Gelegenheitsstrukturen

Auch in neueren praxistheoretischen, sowie neueren organisationstheoretischen Ansätzen wird kritisiert, dass die Rationalitätsmaßstäbe der kognitions- und professionstheoretischen Ansätze von außen an die Praxis des Kinderschutzes herangetragen werden. Organisationstheoretische Ansätze erklären die scheinbar äußerst negativen Befunde der Kinderschutzforschung mit der Logik von Organisationen, in denen sich Fachkräfte mit den widersprüchlichen Anforderungen aus Politik, Verwaltung und Profession, sowie mit Ressourcen und Gelegenheitsstrukturen aus der Umwelt immer wieder neu auseinandersetzen müssen (vgl. Bauer 2011; Bode 2017; Bode/Turba 2014). Kinderschutz im Jugendamt sei daher nur bedingt durch ambitionierte Steuerungsversuche qua professioneller, organisationaler oder politischer Programme zu disziplinieren, und folge somit einer „begrenzten Rationalität“. Moderner Kinderschutz sei heute netzwerkförmig organisiert (vgl. Bode 2017), bestehend aus unterschiedlichen Akteuren mit konfligierenden Interessen, sodass „*Garbage Can*“-Konstellationen hochwahrscheinlich werden, in denen Jugendämter ein „*Muddling Through*“ betreiben (vgl. Bode/Turba 2014, S. 209, 358). Mit kreativen, teils sich managerialistischen Steuerungsversuchen widersetzen, organisationalen Praktiken gelinge es den Jugendämtern, Fälle kollektiv und arbeitsteilig feingliedrig zu bearbeiten (vgl. Büchner 2018). Diese Sichtweise bestätigen praxistheoretisch informierte, ethnographische Arbeiten, die das vermeintliche Rationalitätsdefizit als Ergebnis einer aktiven Konstruktionsleistung der Fachkräfte erklären, in dem diese die verschiedenen situativ häufig wechselnden Anforderungen, Erwartungen und Handlungsparadoxien stets neu zu einem nach außen und innen vertretbaren, „darstellbaren“ (Ackermann 2017) Sinnnganzen zusammenfügen. Dies wird als ein konstruktiver Akt des „*Sense-Making*“ (vgl. Cook/Gregory 2020; Leigh 2017a; Platt/Turney 2014; Saltiel 2016; Smith 2014; Whittaker 2018) verstanden, als narrative Herstellung einer kohärenten Begründungsrationalität, die weit mehr umfassen kann als risiko-statistische Zusammenhänge. Dazu gehört auch, dass man sich bei kollegialen „Tür-und-Angel-Gesprächen“ intersubjektiv vergewissert und so kollektive Verantwortungsübernahme herstellt (vgl. Helm 2017; Matzner 2018). Was kognitionstheoretischen Ansätzen als lediglich nachträgliche Plausibilisierung von Entscheidungen gilt, erscheint praxistheoretischen Ansätzen als kreative, praktisch kluge Umgangsweise mit unvereinbaren Erwartungen etwa an die Objektivität von Kinderschutzurteilen (vgl. Gillingham et al. 2017).

2.3 Forschungsdesiderat

Die zentralen Befunde (1–5) erfahren eine gute Bestätigung dadurch, dass sie in unterschiedlichen Forschungsdesigns und in sehr unterschiedlichen (nationalen) Kinderschutzsystemen hervorgebracht worden sind. Zwischen den verschiedenen Erklärungsmodellen (A–D) bleibt vor allem unklar, wie genau der Prozess des Entscheidens im Sinne des Sense-Makings mit den als problematisch angesehenen Effekten der Responsibilisierung, Objektifizierung der Eltern und Kinder, die u. a. als Ausdruck einer mangelnden Deprofessionalisierung und sozialpolitischen Re-Familialisierung interpretiert werden können, im ASD vor sich geht. Es wurden also die Effekte, Mittel und Kontextbedingungen der Urteils- und Entscheidungsfindung aufgeheilt. Jedoch ist der Prozess des Urteilens und Entscheidens bislang noch kaum direkt untersucht worden. Dies betrifft vor allem den Hausbesuch als neuralgischen Punkt sozialpädagogischer Fallkonstitution (vgl. Bastian/Schrödter 2014a), für den die Soziale Arbeit die exklusive Zuständigkeit reklamiert.

Während international wenig darüber bekannt ist, wie häufig und zu welchem Zweck Hausbesuche gemacht werden (vgl. Wilkins/Antonopoulou 2017), besteht mit der vom BMBFSJ in Auftrag gegebenen (quantitativen) HabeK-Studie mittlerweile eine gute Übersicht (vgl. Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2017), ebenso wie zu den formalen Verfahrensweisen und deren Umsetzung (vgl. Münder et al. 2017). Wie aber konkret vor Ort Hausbesuche durchgeführt werden und welchen Stellenwert diese Hausbesuche für die Gefährdungseinschätzung haben, ist noch nicht dezidiert erforscht worden (vgl. Ferguson 2017, S. 1010). Dies mag mitunter daran liegen, dass die vorliegenden Studien sich vornehmlich auf Interviews mit Jugendamtsmitarbeiter*innen oder Aktenanalysen stützen, so etwa die Studien im Kontext des DFG-SKIPPI-Projekts (Alberth/Bühler-Niederberger 2017), der NZFH-Aus-Fehlern-Lernen-Studie (Ackermann 2017; Wolff, R. 2017), des DFG-SFB 580-C3-Projekts (Franzheld 2017b; Hildenbrand 2017; Marks/Sehmer 2017), des DJI-Fallanalyse-Projekts (Bae/Kindler 2017) oder des DFG-HESTIA-Projekts (Witte et al. 2017). Einige dieser Studien sind ethnographisch angelegt oder haben ethnographische Anteile, so basieren die Auswertungen auf Interviews und Aktenanalysen, und zum Teil auf Beobachtungen in den Jugendämtern (so etwa auch die Projekte: Büchner 2018; Cook 2017; Doherty 2016; Kettle 2017; Leigh 2017b; Magnuson/Patten/Looyen 2012; Matzner 2018; Saltiel 2016). Es gibt kaum Studien, in denen Hausbesuche systematisch beobachtet werden. Die wenigen ethnographischen Beobachtungsstudien fokussieren nicht die Urteilsbildung, sondern andere Dinge, etwa die Art und Weise, wie Sozialpädagog*innen sich interaktiv Zugang zu den Familien verschaffen und welche Rolle Emotionen und Leiblichkeit dabei spielen (vgl. Ferguson 2017; Gibson 2016; Jeyasingham 2017). Die einzigen Studien, in denen die Urteils- und Entscheidungsfindung vor Ort untersucht wird, stellen die professionstheoretische Frage

in den Vordergrund, in welchem Maße die Haltung der Fachkräfte eher kontrollierend-Autonomie-beschneidend oder helfend-unterstützend ist (vgl. Bauer/Wiezorek 2016; Becker-Lenz/Gautschi/Rüegger 2017; Retkowski/Schäuble/Thole 2011; Verhallen/Hall/Slembrouck 2017), oder fragen nach Maß, Art und Weise des Einbezugs von Kindern in die Diagnosesituation (vgl. Ferguson 2017). Es ist also noch immer unklar, was genau in der „*Black Box*“ des Entscheidens geschieht. Erst die Öffnung der *Black-Box* vermag die Frage aufzuklären, ob die vermeintlich defizitären Urteilspraxen eine eigene Logik sozialpädagogischer Urteilsbildung erkennen lassen. Dort setzt diese Studie an.